



Gremium

Bezirksvertretung Stieghorst am 16.02.2023 – öffentlich

Thema: Schüleranmeldeverfahren an den Grundschulen zum Schuljahr 2023/24; hier Priorisierung der Grundschulkinder, die nicht die Grundschule ihres Einzugsgebietes besuchen können

Anfrage der SPD-Fraktion und Fraktion Die Linke vom 09.02.2023

Frage: Ist es möglich, diejenigen Kinder, die nicht die Grundschule ihres Einzugsgebietes besuchen können, bei der Wahl des Zweitwunsches, ggf. aus Gründen der Gleichbehandlung auch stadtweit, zu priorisieren?

Zusatzfrage: Falls ja, welche Schritte (Beschlüsse, zu beteiligende Gremien, etc.) müssten unternommen werden, um den abgelehnten Kindern und ihren Eltern mit der genannten Priorisierung wenigstens eine kleine Unterstützung zukommen zu lassen?

Zweite Zusatzfrage: Wäre es für das kommende Schuljahr noch möglich?

Antwort der Verwaltung:

Die maßgeblichen Vorschriften für die Auswahlkriterien bei Anmeldeüberhang finden sich in der Ausbildungsordnung Grundschule, § 1 Abs. 3 (AO-GS NRW, <https://bass.schul-welt.de/6181.htm>)

Demnach ist eine Priorisierung von Kindern, die aufgrund von Anmeldeüberhängen nicht die wohnortnächste Grundschule besuchen können, nicht vorgesehen. Es gilt lediglich ein Rechtsanspruch auf die wohnortnächste Schule unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufnahmekapazität.

Somit entfällt die Beantwortung der Zusatzfrage sowie der zweiten Zusatzfrage.

i.A.

Beckmann
Amtsleitung